

746/J XXI.GP

ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

betreffend Gutachten des Bundesdenkmalamtes über den statischen Zustand des Bürohauses „Kaipalast“, 1010 Wien, Franz - Josefs - Kai 47

Seit einigen Monaten bereits wird über den Abriss des im Besitz der Zürich - Kosmos Versicherungs - AG befindlichen Hauses am Franz Josefs - Kai diskutiert. Im Zuge der Sanierung wurden statische Mängel festgestellt, die laut Vorstandsdirektor Rudolf Kraft als irreparabel einzustufen sind. Aus diesem Grund soll das Gebäude, das in einer Schutzzone steht und als architektonische Pionierleistung seiner Zeit gilt, einem Neubau weichen. Es handelt sich bei dem Gebäude um einen der ersten Stahlbetonbauten, die in Wien errichtet wurden.

Zum statischen Zustand und dem Erhaltungswert des Gebäudes wurden zwei Gutachten erstellt. Eines wurde vom Eigentümer, der Zürich - Kosmos - Versicherung, in Auftrag gegeben. In diesem Gutachten wurde das Gebäude aufgrund der hohen Kosten für nicht sanierbar erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt gab dann das Bundesdenkmalamt ebenfalls ein Gutachten in Auftrag um das Gebäude unter Umständen zu retten. Letztlich entschied das Bundesdenkmalamt aufgrund des Gutachtens, das Gebäude für zwar architekturhistorisch interessant, jedoch aufgrund statischer Mängel für nicht erhaltbar einzustufen.

Nun obliegt es den zuständigen Behörden, eine entsprechende Genehmigung zum Abriss zu erteilen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

ANFRAGE:

- 1.) Welche Untersuchungen wurden an dem Gebäude unternommen, um dessen statische Sicherheit zu überprüfen? Wann wurden diese Untersuchungen durchgeführt und von wem wurden sie in Auftrag gegeben?
- 2.) Wer wurde mit der Erstellung des Gutachtens seitens des Bundesdenkmalamtes beauftragt? Wie erfolgte die Auswahl des Gutachters?

- 3.) Wann genau wurde das Gutachten in Auftrag gegeben und wann wurde es vorgelegt?
- 4.) War den Experten das von der Zürich Cosmos AG in Auftrag gegebene Gutachten bekannt? Wenn ja, wurden darin enthaltene Feststellungen übernommen?
- 5.) Kann dieses Gutachten des Bundesdenkmalamtes der Anfragebeantwortung beigelegt werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn nein, wie wurde der nicht sanierbare Zustand begründet?
- 6.) Hätte das Bundesdenkmalamt das Gebäude unter Schutz gestellt, wenn die Gebäudeschäden nicht so groß gewesen wären?
- 7.) Betreffen die bisher vorgelegten Gutachten ausschließlich den heutigen statischen Zustand oder wurden auch verschiedene Möglichkeiten für eine Sanierung untersucht?